



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart,
Vermittlung/Modern German Literature:
History, Present, Mediation
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-72.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 25. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-26.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Studiengangs“ die Wörter „grundständigen mindestens sechssemestrigen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studiengangs“ die Wörter „mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern“ eingefügt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht mindestens 20 ECTS-Punkte in Literaturwissenschaft erworben haben, werden zum Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung mit der Auflage zugelassen, das Basismodul ‚Neuere deutsche Literaturwissenschaft‘ (8 ECTS-Punkte) und die Aufbaumodule ‚Neuere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte‘ (6 ECTS-Punkte) und ‚Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft‘ (6 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literature and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von

Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus folgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Literatur und Kultur der Gegenwart	schriftliche Hausarbeit	10
Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10
Praxismodul	ohne Prüfung	10

¹Im Praxismodul ist Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) sowie die Teilnahme an einer begleitenden Vorlesung. ²Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.

2. ¹Ein Profilmodul ist als Wahlpflichtmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Profilmodul Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	mündliche Prüfung	10
Profilmodul Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	mündliche Prüfung	10
Profilmodul Literatur und Kultur der Gegenwart	mündliche Prüfung	10

Profilmodul Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	mündliche Prüfung	10
---	-------------------	----

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) (2) Die verbleibenden ECTS-Punkte können durch Absolvieren folgender Module erbracht werden:

”

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterung Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Literatur und Kultur der Gegenwart	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10

“

- b) Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

bb) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten).“

cc) Folgende Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Verteidigung der Masterarbeit sowie nach Wahl der oder des Studierenden zwei weitere Themen, die im Rahmen des Masterstudiengangs in dem Fachteil erarbeitet wurden, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. ⁴Sie findet frühestens nach Abgabe der Masterarbeit statt. ⁵Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit

ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung ein Notenanteil von 20 %.“

b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

(2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zur Masterarbeit zugelassen wurden, absolvieren das Modul Masterarbeit gemäß bisher geltenden Regelungen. ²Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module dieser Satzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.